

SATZUNG

der Stadt Hattersheim am Main über den Schutz der öffentlichen Anlagen

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Begriffs- und Zweckbestimmungen
- § 2 Gemeingebrauch
- § 3 Sondernutzung
- § 4 Schutz der öffentlichen Anlagen
- § 5 Verunreinigungen
- § 6 Anderweitige Regelungen
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Inkrafttreten

Anlage 1: Grundstücksliste

Anlage 2: Karten

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattersheim am Main in ihrer Sitzung am 4. Juli 2013 nachfolgende Satzung zum Schutz der öffentlichen Anlagen in der Stadt Hattersheim am Main beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich, Begriffs- und Zweckbestimmungen

- (1) Diese Satzung gilt für die öffentlichen städtischen Grün- und Erholungsanlagen.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Satzung sind alle der Allgemeinheit zugänglichen Grün- und Erholungsflächen, wie: Parkanlagen, Gärten, Spiel- und Bolzplätze, Friedhöfe, Anpflanzungen, Böschungen, Uferbereiche und Dämme, incl. vorhandener baulicher Einrichtungen und Möblierungen.
- (3) Die Benutzung der Anlagen richtet sich nach dieser Satzung, im Übrigen nach im Einzelfall getroffenen Benutzungsregeln.
- (4) Die Anlagen dienen der Erholung und Freizeitgestaltung der Bürgerinnen und Bürger und zugleich dem Ausgleich der vielfältigen Umweltbelastungen im Ballungsraum. Die in ihnen vorhandenen Pflanzen und Tiere verdienen daher besonderen Schutz vor Störungen und schädlichen Einwirkungen aller Art.

§ 2 - Gemeingebrauch

- (1) Gemeingebrauch ist der jedermann im Rahmen der Widmung gestattete Gebrauch der öffentlichen Anlagen. Auf die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Der Magistrat kann öffentliche Anlagen nach § 1, einzelne Teile oder Einrichtungen, für bestimmte Zeiträume zur allgemeinen Benutzung oder für bestimmte Nutzungsformen sperren.

§ 3 - Sondernutzung

Der Gebrauch der öffentlichen Anlagen über den Gemeingebrauch hinaus stellt eine Sondernutzung dar und ist in der Sondernutzungssatzung vom 26. April 2013 geregelt.

§ 4 - Schutz der öffentlichen Anlagen

- (1) Öffentliche Anlagen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend genutzt werden. Die Nutzer haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Jedes Verhalten, das andere Besucher in ihrer Erholung oder der ordnungsgemäßen Nutzung der Anlagen beeinträchtigt, ist untersagt.
- (2) Radfahrer, sowie Skater und Rollerfahrer sind verpflichtet ihre Geschwindigkeit dem aktuellen Fußgängerverkehr anzupassen.

(3) In öffentlichen Anlagen ist verboten:

1. Das Mitführen von Tieren auf Spielplätzen, Bolzplätzen, Friedhöfen, sowie in besonders ausgewiesenen öffentlichen Anlagen gemäß Anlage 1 dieser Satzung. Ausgenommen sind Blindenhunde oder Diensttiere im Einsatz.
2. Hunde in öffentlichen Anlagen nach Anlage 1 frei laufen zu lassen oder an einer mehr als 2 m langen Leine zu führen. Diese Satzung findet auf Diensthunde von Behörden keine Anwendung. Dies gilt auch für Blindenführ- und Behindertenbegleithunde, Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes, sowie Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes oder ihrer Ausbildung.
3. Das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen jeder Art. Ausgenommen sind Kraftfahrzeuge deren Einsatz der Unterhaltung der Anlagen dienen, sowie Einsatzfahrzeuge der Polizei, Feuerwehr und der Rettungsdienste.
4. Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher oder Musikinstrumente in einer Lautstärke zu benutzen, dass Dritte beeinträchtigt werden.
5. Wohn- oder Bauwagen abzustellen.
6. Das Reiten.
7. Das Aufstellen von Zelten oder ähnlichen Unterkünften, sowie das Nächtigen.
8. Grillen und offene Feuerstellen, mit Ausnahme der besonders gekennzeichneten Grillstellen auf dem Spielplatz Am Wolfsweg und an der Schutzhütte am Sandweg.
9. Die Verrichtung der Notdurft.
10. Feuerwerke zu zünden oder zünden zu lassen. Silvesterfeuerwerke sind hiervon ausgenommen.
11. Plakate und sonstige Werbeträger, sowie Markierungen von Rad- und Wanderwegen an Gehölzen anzubringen.
12. Bäume, Sträucher, sonstige Anpflanzungen, Bauwerke, Spielgeräte und sonstige Einrichtungen zu verunreinigen, zu beschädigen, zu entfernen oder neu einzubringen.
13. In Fließgewässern, im Baggersee, in Teichen, Brunnen und Wasserbecken zu baden.
14. Den zugefrorenen Baggersee Okriftel zu betreten.
15. Frei lebende Tiere zu stören, zu jagen, zu fangen, sowie zu füttern.

(4) Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis des Magistrats.

§ 5 - Verunreinigung

- (1) Wer eine öffentliche Anlage verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Verunreinigungen im Sinne dieses § ist auch das Bemalen, Besprühen und Bekleben öffentlicher Einrichtungen oder Möblierungen.
- (3) Hundeführer und Hundehalter, sowie Pferdehalter und Reiter sind verpflichtet die Exkremete der von ihnen geführten bzw. gehaltenen Tiere unverzüglich zu beseitigen.

§ 6 - Anderweitige Regelungen

Soweit in bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften Tatbestände gleichen Inhalts abschließend geregelt sind, haben die Vorschriften dieser Satzung nur hinweisende Bedeutung.

§ 7 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4, Abs. 3, Ziffer 1 Tiere mit sich führt.
 2. entgegen § 4 Abs. 3, Ziffer 2 Hunde in öffentlichen Anlagen nach Anlage 1 frei oder an der langen Leine laufen lässt.
 3. entgegen § 4 Abs. 3 Ziffer 3 Kraftfahrzeuge in öffentliche Anlagen bringt.
 4. entgegen § 4 Abs. 3 Ziffer 5 Wohn- oder Bauwagen abstellt.
 5. entgegen § 4 Abs. 3, Ziffer 6 in öffentlichen Anlagen reitet.
 6. entgegen § 4 Abs. 3 Ziffer 7 Zelte oder ähnliche Unterkünfte aufstellt oder in öffentlichen Anlagen nächtigt.
 7. entgegen § 4 Abs. 3 Ziffer 8 offenes Feuer unterhält oder Grillgeräte benutzt.
 8. entgegen § 4 Abs. 3 Ziffer 9 öffentliche Anlagen als Toilette missbraucht.
 9. entgegen § 4 Abs. 3 Ziffer 10 Feuerwerke zündet oder zünden lässt.
 10. entgegen § 4 Abs. 3 Ziffer 12 Bäume, Sträucher, sonstige Anpflanzungen, Bauwerke, Spielgeräte und sonstige Einrichtungen verunreinigt, beschädigt, entfernt oder einbringt.
 11. entgegen § 4 Abs. 3 Ziffer 13 in Fließgewässern, im Baggersee, in Teichen, Brunnen oder Wasserbecken badet.
 12. entgegen § 4 Abs. 3 Ziffer 14 den zugefrorenen Baggersee betritt.
 13. entgegen § 4 Abs. 3 Ziffer 15 frei lebende Tiere stört, jagt, fängt oder füttert.
 14. entgegen § 5 Abs. 1 eine von ihm verursachte Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt.
 15. entgegen § 5 Abs. 2 öffentliche Einrichtungen oder Möblierungen verunreinigt.
 16. entgegen § 5 Abs.3 die Exkremente von Hunden oder Pferden nicht unverzüglich beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i .d. F. vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl I, S. 2353), mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 € bis 1.000,00 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 500,00 € geahndet werden. Die Geldbuße sollte den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß dazu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten i .d. F. vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl I, S. 2353) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hattersheim am Main, den 04.07.2013

Anlagen

Der Magistrat

Antje Köster
Bürgermeisterin

Hattersheim

HUNDEVERBOT	Nr.	Fläche	Lage	Flurstücke	Begrenzt durch
	1	Friedhof	Mainzer Landstraße	Fl. 21, Fl.-Stk. 13/10	Einfriedung
	2	Kinderspielplatz (KSP) Uhlandweg	Am Uhlandweg	Fl. 22, Fl.-Stk. 411/4 Teilbereich	Einfriedung
	3	KSP Heideck	Im Heideck	Fl. 22, Fl.-Stk. 554/2 Teilbereich	Einfriedung
	4	KSP Stefanstraße	Stefanstraße	Fl. 22, Fl.-Stk. 642 Teilbereich	Einfriedung
	5	KSP Robinsonschule	Hauptstraße	Fl. 11, Fl.-Stk. 42/21	Einfriedung und Schulhof Robinsonschule
	6	KSP Ida-Kerkovius-Platz	Ida-Kerkovius-Platz	Fl. 22, Fl.-Stk. 977/1	Sandspielfläche
	7	Bolzplatz Im Nex	Im Nex	Fl. 12, Fl.-Stk. 64/2, Teilbereich	Einfriedung
	8	Am Brigitplatz	Brigitplatz	Fl. 22, Fl.-Stk. 837/1	die Bebauung Danastraße 14 im Norden, den Parkplatz Danastraße im Osten, die Bebauung Danastraße 13 im Süden; das Blockheizkraftwerk im Westen
	9	Bolzplatz Eiserner Steg	Am Eisernen Steg	Fl. 7, Fl.-Stk. 1/2, Teilbereich	Einfriedung
	10	Bürgergarten Nassauer Hof	Lindenstraße	Fl. 9, Fl.-Stk. 166	Einfriedung
	11	Jugendzentrum	Mainzer Landstraße 36	Fl. 23, Fl.-Stk. 36/2, Teilbereich	Einfriedung
	12	KSP Schieferstein	Am Schieferstein	Fl. 3, Fl.-Stk. 99/1, 100, 101, 102, 103, 104	den Parkplatz Friedrich-Ebert-Straße 36 im Norden, den Weg ‚Die Untere Langgewann‘ im Osten, den Zaun zur Ackerfläche im Süden; den Weg ‚Am Schieferstein‘ im Westen
	13	KSP Südring Spielplatzweg	Südring	Fl. 7, Fl.-Stk. 47/9	Einfriedung im Norden, die Bebauung Pregelstraße 4-6 im Osten, die Bebauung Südring 16 d-e im Süden; Einfriedung im Westen
	14	KSP Jugendtreff Süd	Pregelstraße 10/Südring	Fl. 7, Fl.-Stk. 47/7 Teilbereich	den Kindergarten Pregelstraße im Norden, die Pregelstraße im Osten, den Südring im Süden; die Bebauung Südring 16 a-b im Westen

Hattersheim

HUNDEVERBOT	Nr.	Fläche	Lage	Flurstücke	Begrenzt durch
	15	KSP Keltenpark	Die Kirchengewann	Fl. 14, Fl.-Stk. 422/1 Teilbereich	im Bereich der Spielgeräte und Spielflächen
	16	KSP Treffpunkt	Hessendamm	Fl. 13, Fl.-Stk. 11/2 Teilbereich	den Bachlauf im Norden, den Fußweg im Osten, den Untergärtenweg im Süden; die Bepflanzung und das Grüne Haus im Westen
	17	Jugendtreff Fly over	An der Urbansmühle / Hessendamm	Fl. 8, Fl.-Stk.72/1 Teilbereich, 74/8 Teilbereich	den Fußweg im Norden, den Schwarzbach im Osten, den Sarottiweg im Süden; die Bebauung Untertorstraße 1-7 im Westen
	18	Schwimmbad	Lad.-Winterstein-Ring 1 a	Fl. 23, Fl.-Stk. 44/13	Einfriedung
	19	Vorplatz Uhlandweg	Am Uhlandweg	Fl. 22, Fl.-Stk. 411/4, Teilbereich	Einfriedung im Norden, Einfriedung im Osten, den Fußweg im Süden; Einfriedung im Westen
	20	Wiese Brückenstraße	Brückenstraße	Fl. 3, Fl.-Stk. 27/3	die Brückenstraße im Norden, die Bebauung Brückenstraße 13 im Osten, die Bebauung Arnsburgstraße 5 im Süden; den Schwarzbachweg im Westen

Hattersheim

LEINENPFLICHT	Nr.	Fläche	Lage	Flurstücke	Begrenzt durch
	21	Sportpark Hattersheim	Mainzer Landstraße/ Karl-Eckel-Weg	Fl. 23, Fl.-Stk. 32/4 Teilbereich	Einfriedung
	22	Weiheranlage	Hessendamm/ In den Untergärten	Fl. 13, Fl.-Stk. 11/2, 53/14, 53/15, 59/3	die Mainzer Landstraße im Norden, den Hessendamm im Osten, die Altmünstermühle und den Masongyrovar-Platz im Süden; die Bebauung im Westen
	23	Grünanlage Glockwiesenweg rund um den Tierpark	Glockwiesenweg	Fl. 8, Fl.-Stk. 32/23 Teilbereich nördlich des Südrings	die Bahngleise im Norden, den Glockwiesenweg im Osten, den Südring im Süden; den Schwarzbachweg im Westen

Hattersheim

LEINENPFLICHT	Nr.	Fläche	Lage	Flurstücke	Begrenzt durch
	24	Grünanlage Am Schwarzen Weg	Schulstraße 5	Fl. 14, Fl.-Stk. 333/106	die Schulstraße im Norden, den Schwarzen Weg im Osten, die Bebauung Bahnhofsplatz 4-6 im Süden; Einfriedung im Westen
	25	Grünanlage an der Stadthalle	Mainzer Landstraße/Karl- Eckel-Weg	Fl. 23, Fl.-Stk. 32/4 Teilbereich	den Sportpark im Norden, den Schwarzbachweg im Osten, die Mainzer Landstraße im Süden; den Parkplatz, sowie den Vorplatz Sporthalle im Westen
	26	Grünanlage Grabenstraße	Grabenstraße	Fl. 14, Fl.-Stk. 68/15	Einfriedung im Norden, die Albanstraße im Osten, Einfriedung im Süden; die Leonhardtstraße im Westen
	27	Grünanlage Keltenpark	Die Kirchengewann	Fl. 14, Fl.-Stk. 422/1	Einfriedung im Norden, die Leonhardtstraße im Osten, Einfriedung im Süden; die Dürerstraße im Westen
	28	Schwarzbachweg	Die Obere Weid/Ladislaus- Winterstein-Ring, Eppstei- ner Straße/Mainzer Landstraße/Am Rotenhof/ Schwarzbachweg/Glock- wiesenweg/Auf der Bleiche/Die Unterweide	Fl. 23, Fl.-Stk. 45/3, 53/16, 44/13 Teilbereich, 109/12 Teilbereich, 32/4 Teilbereich, Fl. 3, Fl.-Stk. 9/4, 127/1 Teilbereich, Fl. 12, Fl.-Stk. 71/6,66/2, Fl. 8, Fl.-Stk. 32/23 Teilbereich, Fl. 6, Fl.-Stk. 39/2	die Ortsgrenze nach Kriftel im Norden, die Bebauung, sowie den Grünstreifen Höhe Glockwiesenweg im Osten, die Ortsgrenze nach Okriftel im Süden; den Schwarzbach im Westen

Eddersheim

HUNDEVERBOT		Fläche	Lage	Flurstücke	Begrenzt durch
	29	Friedhof	Hinter den Seifen / Am weißen Stein / Mörickestraße 10	Fl. 6, Fl.-Stk. 155, 156, 157, 159, 161, 162/1	Einfriedung
	30	KSP Mainanlage Wäldchen	Am Main/Ankerstraße	Fl. 13, Fl.-Stk. 205 Teilbereich	Einfriedung
	31	KSP Ankerstraße	Ankerstraße	Fl. 14, Fl.-Stk. 82/1	Einfriedung
	32	KSP Siebenmorgenweg	Neue Heimat	Fl. 4, Fl.-Stk. 71/4	Einfriedung
	33	KSP Mönchhofstraße Staufufe	Am Main / Mönchhofstraße	Fl. 10, Fl.-Stk. 82/2 Teilbereich	Einfriedung
	34	Beachbolzplatz Mönchhofstraße Staufufe	Am Main / Mönchhofstraße	Fl. 10, Fl.-Stk. 82/2 Teilbereich	die Sandspielfläche

Eddersheim

LEINENPFLICHT		Fläche	Lage	Flurstücke	Begrenzt durch
	35	Mainanlage	Am Main /Mönchhofstraße, Ankerstraße /Main	Fl. 10, Fl.-Stk. 83, 86/1, sowie 87/2 Teil-bereich, Fl. 13, Fl.-Stk. 206/1, 205, sowie 208/2 Teilbereich	die Anker- und Mönchhofstraße im Norden, das Bootshaus im Osten, den Main im Süden; die Mainauen / Maindamm Höhe des Maindambogens im Westen
	36	Lindenplatz	Flörsheimer Straße 2 a	Fl. 11, Fl.-Stk. 26/1	das Grundstück Bahnhofstraße 1 im Norden, die Bahnhofstraße im Osten, die Flörsheimer Straße im Süden; die Bebauung Flörsheimer Straße 2 im Westen

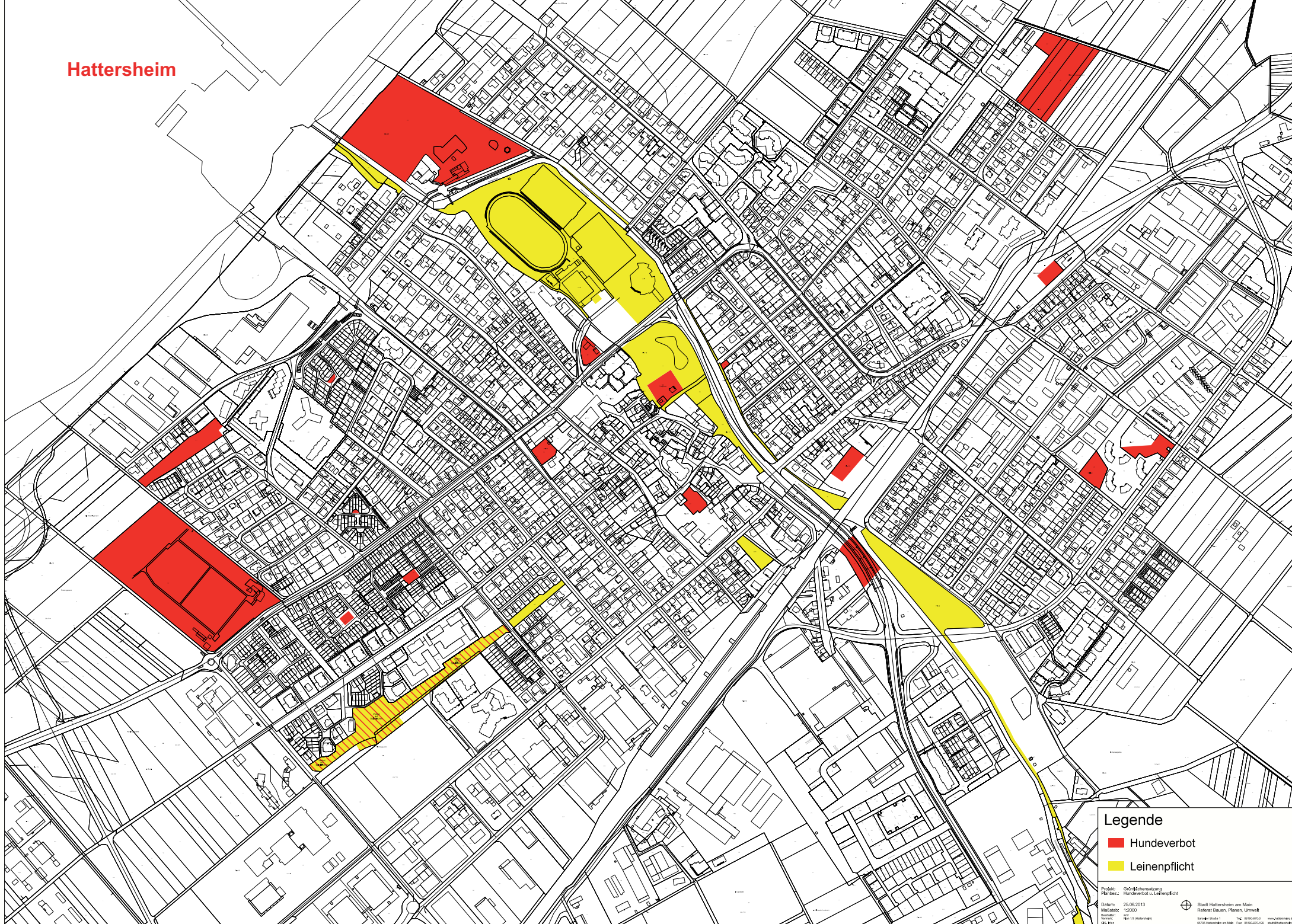
Okriftel

HUNDEVERBOT		Fläche	Lage	Flurstücke	Begrenzt durch
	37	Friedhof	Mainstraße	Fl. 5, Fl.-Stk. 373/1	Einfriedung
	38	Wiese vor Trauerhalle	Mainstraße	Fl. 5, Fl.-Stk. 371/2	die Rasenfläche
	39	KSP Eschenstraße	Eschenstraße	Fl. 5, Fl.-Stk. 718/1	Einfriedung
	40	KSP Taunusstraße	Albert-Schweitzer-Straße	Fl. 6, Fl.-Stk. 63/32	Einfriedung
	41	KSP Jahnallee	Hafenstraße/Jahnallee	Fl. 7, Fl.-Stk. 138/2, Teilbereich	Einfriedung
	42	Denkmal	Langgasse	Fl. 7, Fl.-Stk. 155/1	Einfriedung
	43	Bolzplatz Am Wäldchen	Kappeswiese	Fl. 3, Fl.-Stk. 16/3 Teilbereich	den Fußweg Radfahrerhalle - Sportplatz im Norden, den Sportplatz im Osten, den Gastronomiebetrieb am Mainuferweg im Süden; den Fußweg Radfahrerhalle - Mainuferweg im Westen
	44	KSP Wolfsweg	Auf dem Grasweg	Fl. 11, Fl.-Stk. 112, 113, 114	die Bepflanzung im Norden, den Rossertweg im Osten, den Fußweg im Süden; die Ackerflächen im Westen
	45	Grünanlagen am Haus der Vereine	Johann-Sebastian- Bach-Straße 1 - 3	Fl. 6, Fl.-Stk. 106/24	den Kindergarten JSB und die Sporthalle im Norden, die Johann-Sebastian-Bach-Straße im Osten, die Albert-Schweitzer-Straße im Süden; die Martin-Luther-Straße im Westen
	46	Rosarium	Das Landwehr/Am Landwehr/Landwehrweg/ Am Linsenber	Fl. 5, Fl.-Stk. 39/1, 40/1 Teilbereich, 41/1 Teilbereich, 43/1 Teilbereich, 45/1 Teilbereich, 46/1 Teilbereich, 48/1 Teilbereich, 50/1 Teilbereich, 35/3, 36 Teilbereich, 37 Teilbereich, 49/3 Teilbereich, 78/1 Teilbereich	Einfriedung

Okriftel

LEINENPFLICHT	Fläche	Lage	Flurstücke	Begrenzt durch	
	47	Parkplatz Friedhof	Mainstraße	Fl. 5, Fl.-Stk. 368/2, 369/2	Einfriedung
	48	Mainanlage inkl. Festplatz	Kappeswiese / Der Main / Hafestraße / Wäldchen / Jahnallee / Kirchgrabenstraße	Fl. 3, Fl.-Stk. 16/3 Teilbereich, Fl. 7, Fl.-Stk. 24/1, 25, 137, 138/1 Teilbereich, 138/2, 210/9 Teilbereich, 211/2 Teilbereich, Fl. 13, Fl.-Stk. 6/1 Teilbereich, Fl. 14, Fl.-Stk. 4/3 Teilbereich, 5/2	die Jahnallee im Norden, das Wäldchen im Osten, den Main im Süden; das Phrix-Gelände im Westen
	49	Hebeworkswiese	Queistenhügel	Fl. 3, Fl.-Stk. 15/2, Teilbereich	das Hebework im Norden, den Schwarzbachweg im Osten, das Wäldchen im Süden; den Grundstücken Fl. 3, Fl.-Stk. 26, 27, 28/1 Auf den Bachweg, sowie Fl. 3, Fl.-Stk. 53/1 Sindlinger Straße 44 im Westen
	50	Baggersee	Baggersee	Fl. 9, Fl.-Stk. 4/8	den Reitschulweg im Norden, den Fußweg Eichenstraße - Wiesbadener Straße im Osten, die Bebauung Marxheimer Straße 9, Diedenbergener Straße 11, 13, 14, 15, sowie Stettiner Straße 94b bis 102b im Süden; die Bebauung 'Am See' und den Rodelhügel im Westen
	51	Schwarzbachweg	Queistenhügel/Aufs Wehr/Am Schwarzbach/Schwarzbachweg	Fl. 3, Fl.-Stk. 15/2, Teilbereich, Fl. 4, Fl.-Stk. 55/9, 60/12, 60/24, 91/9, Fl. 5, Fl.-Stk. 228/7, 231/10	die Ortsgrenze nach Hattersheim im Norden, den Schwarzbach im Osten, das Wäldchen im Süden, die eingezäunten Grundstücke im Westen

Hattersheim



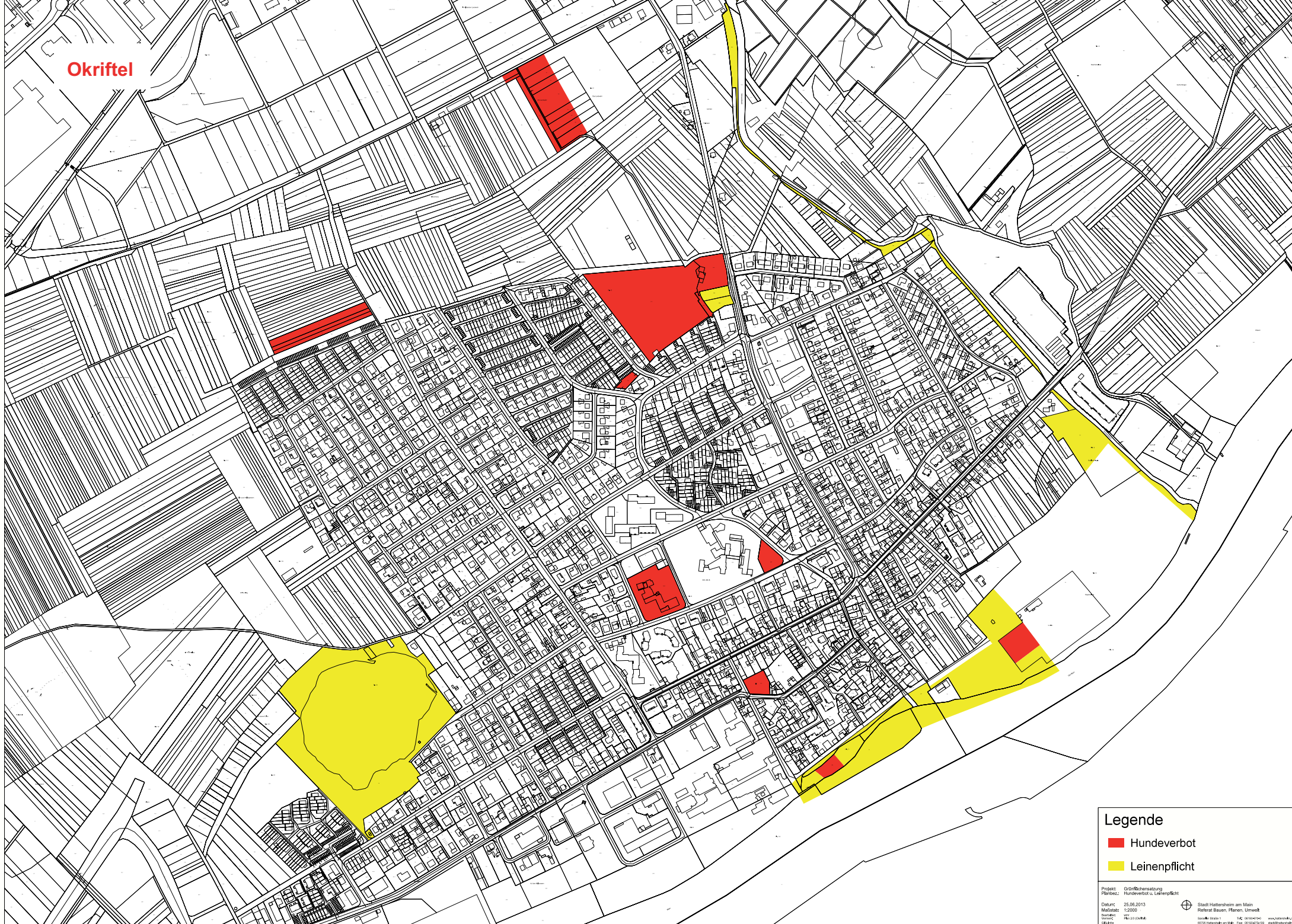
Legende

- Hundeverbot
- Leinenpflicht

Projekt: Ortsbeirat
Hattersheim, Leinpflichten
Datum: 25.08.2013
Maßstab: 1:2000
Stand: 15.10.2013

Stadt Hattersheim am Main
Referat Bauen, Planen, Umwelt
www.hattersheim.de
Tel: 069 25001-1
Fax: 069 25001-200

Okriftel



- Legende**
- Hundeverbot
 - Leinenpflicht

Eddersheim



Legende

- Hundeverbot
- Leinenpflicht

Projekt: Ortsdurchsetzung
Plananz.: Hundeverbot u. Leinenpflicht

Datum: 25.08.2013
Maßstab: 1:2000
Vermaß: Nr. 10 (Sachsen)

Stadt Hattersheim am Main
Referat Bauen, Planen, Umwelt

Geoinf. System
© 2013